

Amtlicher Teil

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 13.06.2018, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 23. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 32 Kreistagsmitglieder, der Landrat, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 368-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für die Gemeinderatsmitglieder Herrn Gleichmann, Herrn Storch und Herrn Weber der Gemeinde Eichenberg zu dem TOP 2 – „Einwohnerfragestunde“.

(Zustimmung)

Beschluss K 369-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Neumann zu dem TOP 2 – „Einwohnerfragestunde“.

(Zustimmung)

Beschluss K 370-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Frau Beate Bock** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 371-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Herrn Jürgen Röder** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 372-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Frau Andrea Fricke** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 373-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Frau Romy Braune** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 374-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Herrn Uwe Ebert** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 375-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Herrn Silvio Petermann** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 376-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Frau Janise Puschen-**

dorf als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 377-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Herrn Rene Fischer** als stellvertretende Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Stadtroda**.

(Zustimmung)

Beschluss K 378-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Frau Melanie Martin** als Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Jena**.

(Zustimmung)

Beschluss K 379-23/18

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises **Frau Daniela Wolf** als stellvertretende Vertrauensperson für den Wahlausschuss beim **Amtsgericht Jena**.

(Zustimmung)

Beschluss K 380-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Fortschreibung des Investitionsplanes zum Wirtschaftsplan der JES Verkehrsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß der Anlage.

(Zustimmung)

Beschluss K 381-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-194/17 „Abfallwirtschaftssatzung des Saale-Holzland-Kreises“ in den Werkausschuss und den Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Landwirtschaft zu verweisen.

(Zustimmung)

Beschluss K 382-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-002/14-1 „Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises“ in den Kreisausschuss zu verweisen.

(Zustimmung)

Beschluss K 383-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, folgende Formulierung als Punkt 3 in die Beschlussvorlage BV-K-178/17-1 „Fortschreibung der Prioritätenliste „Schulsanierung“ - Rangfolge“ aufzunehmen:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass ein Drittel der zusätzlichen an den Landkreis zum Zwecke der Schulinvestitionen vom Freistaat Thüringen ausgereichten Mittel für die Jahre 2018 und 2019 für Schulsanierungsmaßnahmen der B- bis E-Priorität laut Prioritätenliste für Schulinvestitionen verwendet werden sollen. Über die Einzelmaßnahmen beraten die Fachausschüsse vor Beschlussfassung des Kreistages.“

(Zustimmung)

Beschluss K 384-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt

1. die Prioritätenliste „Schulsanierung“ gemäß Anlage 1 (mit Rangfolge);
2. die Prioritätenliste ist Grundlage des zu beschließenden Vermögenshaushaltes, des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes;
3. dass ein Drittel der zusätzlichen an den Landkreis zum Zwecke der Schulinvestitionen vom Freistaat Thüringen ausgereichten Mittel für die Jahre 2018 und 2019 für Schulsanierungsmaßnahmen der B- bis E-Priorität laut Prioritätenliste für Schulinvestitionen verwendet werden sollen. Über die Einzelmaßnahmen beraten die Fachausschüsse vor Beschlussfassung des Kreistages.

(Zustimmung)

Beschluss K 385-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2018 die Vorbereitung der Überarbeitung des Schulnetzplanes unter Berücksichtigung gesetzlicher Rahmenbedingungen, aktualisierter Entwicklung der Einwohner- und Schülerzahlen, der Personalausstattung sowie der finanziellen Rahmenbedingungen des Landkreises.

Der Ausschuss Bildung, Kultur und Sport organisiert vor Ort und unter Einbeziehung der Schulkonferenzen aller Schultypen Regionalkonferenzen mit dem Ziel, sowohl inhaltliche als auch organisatorische Möglichkeiten und Formen der Kooperationen und Zusammenarbeit zu erörtern.

Der Kreistag ist regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die erreichten Ergebnisse zu informieren. *(Zustimmung)*

Beschluss K 386-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt in seiner Sitzung am 13.06.2018 die Erarbeitung einer Konzeption zur Verbesserung der Beteiligung und Transparenz mit folgenden Schwerpunkten:

1. Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
2. Livestream öffentlicher Kreistagssitzungen
3. Nutzung Amtsblatt für Kreistagsmitglieder
4. Bürgerhaushalt
5. Formen und Methoden der Informationen aus Gremien mit Beteiligten außerhalb des Kreistages (z.B. Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen)
6. Informationen aus der Verwaltung an Kreistagsmitglieder
7. Weiterentwicklung Allris / Bürgerinfo Saale-Holzland-Kreises

Für die Erarbeitung der Konzeption ist der Kreisausschuss zuständig. Der Kreistag wird regelmäßig über den Arbeitsstand informiert, und die Konzeption wird spätestens in der Kreistagssitzung im Dezember 2018 als Informationsvorlage vorgelegt. *(Zustimmung)*

Beschluss K 387-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Göschka zu dem TOP 10 – „Bericht zum Stand der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes des Saale-Holzland-Kreises (Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 245-14/07 vom 14.03.2007“. *(Zustimmung)*

Beschluss K 388-23/18

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Niederschrift seiner 22. Sitzung vom 07.03.2018. *(Zustimmung)*

Informationen aus dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 37. Sitzung am 25.04.2018 nachfolgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung.

Beschluss KA 158-37/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.2251.009.9400 in Höhe von 66.000 Euro zur Deckung der Kosten der Baumaßnahme Außensportanlage für die Staatliche Regelschule „J. W. Heimbürge“ Kahla.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle 2.22512.101.9400 in Höhe von 66.000 Euro. *(Zustimmung)*

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 38. Sitzung am 30.05.2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

Beschluss KA 162-38/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.6510.074.9401 in Höhe von 100.000 Euro zur Deckung der Kosten der Baumaßnahme „Ausbau der K113 in Renthendorf“.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle 2.6510.065.9400 in Höhe von 100.000 Euro. *(Zustimmung)*

Beschluss KA 163-38/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 35. Sitzung vom 21.02.2018.

(Zustimmung)

Beschluss KA 164-38/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 36. Sitzung vom 07.03.2018.

(Zustimmung)

Beschluss KA 165-38/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 37. Sitzung vom 25.04.2018.

(Zustimmung)

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 19. Sitzung am 14.05.2018 nachfolgende Be-schlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss JHA 94-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises gewährt dem Verein „Ländliche Kerne e.V.“ gemäß beiliegender Anlage zur Durchführung von Angeboten der offenen Jugendarbeit in fünf ländlichen Gemeinden für das Jahr 2018 eine Förderung in Höhe von insgesamt 16.228 EUR. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 95-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises gewährt dem Verein „Bildungswerk Blitz e.V.“ gemäß beiliegender Anlage zur anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten für das Projekt „Demokratieladen Kahla“ für das Jahr 2018 eine Förderung in Höhe von insgesamt 7.300 EUR. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 96-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises gewährt der Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland gemäß beiliegender Anlage zur Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrlagers für das Jahr 2018 eine Förderung in Höhe von insgesamt 2.500 EUR. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 97-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die namentliche Vorschlagsliste der Bewerber für die Wahl als Jugendschöffe für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit für den Amtsgerichtsbezirk Stadtroda. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 98-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die namentliche Vorschlagsliste der Bewerberinnen für die Wahl als Jugendschöffe für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit für den Amtsgerichtsbezirk Stadtroda. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 99-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die namentliche Vorschlagsliste der Bewerber für die Wahl als Jugendschöffe für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit für den Amtsgerichtsbezirk Jena. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 100-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die namentliche Vorschlagsliste der Bewerberinnen für die Wahl als Jugendschöffe für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit für den Amtsgerichtsbezirk Jena. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 101-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, auf Seite 16 unter 6.2 Punkt 2 der „Konzeption zur Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis gem. § 11 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG)“ die Formulierung „Abzüglich der Kosten für ein Drittel eines Stellenanteils (...)“ in „Abzüglich 10 Prozent der Landespauschale pro Kind (...)“ zu ändern. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 102-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die von der Verwaltung vorgelegte „Konzeption zur Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis gemäß § 11 ThürKitaG“ in geänderter Fassung. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 103-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des SHK erteilt dem DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. den Auftrag, im SHK Fachberatung durchzuführen. Grundlage hierfür ist die vorgelegte „Konzeption zur Umsetzung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG“, welche sich an der Gesamtkonzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientiert. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 104-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des SHK erteilt dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V. den Auftrag, im SHK Fachberatung durchzuführen. Grundlage hierfür ist die vorgelegte Konzeption „Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis“, welche sich an der Gesamtkonzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientiert. *(Zustimmung)*

Beschluss JHA 105-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des SHK erteilt der Arbeiterwohlfahrt Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH den Auftrag, im SHK für die Kindertageseinrichtungen der AWO Fachberatung durchzuführen. Grundlage hierfür ist die vorgelegte „Konzeption zur Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen der AWO im Saale-Holzland-Kreis gem. § 11 ThürKitaG“, welche sich an der Gesamtkonzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientiert. **(Zustimmung)**

Beschluss JHA 106-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des SHK erteilt dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. den Auftrag, im SHK Fachberatung durchzuführen. Grundlage hierfür ist die vorgelegte „Konzeption zur Durchführung der Fachberatung in den Johanniter Kindertageseinrichtungen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt - Thüringen“, welche sich an der Gesamtkonzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientiert. **(Zustimmung)**

Beschluss JHA 107-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des SHK erteilt der Diakonie Mitteldeutschland den Auftrag, im SHK für die evangelischen Kindergärten im Kreis Fachberatung durchzuführen. Grundlage hierfür ist die vorgelegte „Konzeption zur Durchführung von Fachberatung in evangelischen Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis“, welche sich an der Gesamtkonzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientiert. **(Zustimmung)**

Beschluss JHA 108-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des SHK erteilt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ den Auftrag, als Träger von neun Kindertageseinrichtungen und Verwaltung für weitere vier kommunale Kitas, Fachberatung durchzuführen. Grundlage hierfür ist die vorgelegte „Konzeption zur Durchführung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis“, welche sich an der Gesamtkonzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientiert. Bedingung hierfür ist die Trennung der Dienst- und Fachaufsicht, welche durch die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu gewährleisten ist. **(Zustimmung)**

Beschluss JHA 109-19/18

Der Jugendhilfeausschuss des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 18. Sitzung vom 29.01.2018 mit der Änderung des Wortlautes „Beratungsstellen“ des DRK zu „Beratungsangebot“ auf den Seiten 4 und 5 unter dem Tagesordnungspunkt 1. **(Zustimmung)**

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 21. Sitzung am 19.06.2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss JHA 110-21/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses JHA 108-19/18 vom 14.05.2018. **(Ablehnung)**

Beschluss JHA 111-21/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Niederschrift seiner 19. Sitzung vom 14.05.2018. **(Zustimmung)**

Beschluss JHA 112-21/18

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Niederschrift seiner 20. Sitzung vom 11.06.2018. **(Zustimmung)**

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 20. Sitzung am 07. Mai 2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

Beschluss WA 71-20/18

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes SHK empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Folgendes zur Beschlussfassung: „Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Abfallwirtschaftssatzung des Saale-Holzland-Kreises gemäß Anlage“. **(Zustimmung)**

Beschluss WA 72-20/18

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes SHK beauftragt die Werkleitung aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtung für die Erfassung von biogenen Abfällen im Bringsystem die Finanzierung der Bioabfall-

sammelstellen im SHK über eine nicht kostendeckende Pauschalgebühr umzusetzen. **(Zustimmung)**

Beschluss WA 73-20/18

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes SHK genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 22.01.2018. **(Zustimmung)**

Umweltamt

Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Umgestaltung der Ufer des Krünitzbaches im Bereich des Dorfplatzes Gernewitz.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3376 wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG bekannt gemacht. Die Stadt Stadtroda, Straße des Friedens 17, 07646 Stadtroda stellte für dieses Vorhaben bei der UWB des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis einen Antrag auf Planfögenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben richtet sich nach § 7 Abs.1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und der Anlage 2 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung ergab, dass nachteilige erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Schwere, Dauer, Komplexität und Reversibilität durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 vom 19.10.2006 S. 513) zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S.158 im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 16.07.2018

Tröbst
Amtsleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Das Gesundheitsamt informiert

Information zum Porstendorfer See

Seit Ende der Saison 2017 ist der Porstendorfer See nicht mehr als Badegewässer nach § 4 Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO) beprobt worden. Der Porstendorfer See wurde in diesem Jahr auch vom Betreiber nicht zur neuen Badesaison angemeldet. Die Badewasserqualität kann deshalb nicht beurteilt werden, aufgrund der langanhaltenden warmen Temperaturen ist aber wieder von einem stark vermehrten Algenwachstum im See auszugehen.

Das Gesundheitsamt rät dringend vom Baden im Porstendorfer See ab. Auch die bisherige Praxis des Betreibers, keine Badeaufsicht und nur unzulängliche Rettungsmittel vorzuhalten, erschwert ggf. erforderliche Rettungseinsätze zusätzlich.

Dienstleistungsbetrieb / Abfallwirtschaft

Hinweise zu Restmülltonnen und Restmüllsäcken

Die in unserem Landkreis verwendeten Restmülltonnen sind Privateigentum entweder des Grundstückseigentümers oder jeweiligen Mieters. In beiden Fällen trägt der Eigentümer der Tonne die Kosten der Anschaffung. Häufig werden die Mitarbeiter der Abfallberatung gefragt, welche Tonnengröße für welche Haushaltsgröße bzw. Anzahl der Familienmitglieder optimal ist. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass der anzu-

schaffende Restmüllbehälter ein so großes Volumen aufweist, dass bei 14-tägigem Abfuhr-Rhythmus die Entsorgung des regelmäßig anfallenden Restmülls auf dem Grundstück/Wohnung bei normalem Trennverhalten es zulässt, den Deckel des Abfallbehälters geschlossen zu halten. Sollte Ihr Müllaufkommen kurzfristig größer sein (z.B. bei Renovierungsarbeiten oder Verschiebung des Abfuhr-Rhythmus bei hintereinander folgenden Feiertagen), so besteht die Möglichkeit, einen Restmüllsack (70 l) für 2,80 Euro zu kaufen. Die Verkaufsstellen stehen im Abfallkalender 2018 auf S. 7 und auf der Homepage des Dienstleistungsbetriebes (www.awbshk.de). Handelsübliche Kunststoffmüllsäcke werden **nicht** mitgenommen.

Bitte nur **max. 2 Restmüllsäcke** neben der Restmülltonne abstellen. Achten Sie darauf, dass die Säcke am Entsorgungstag **fest zugebunden** neben Ihrem Restmüllbehälter stehen. Gekaufte, im Saale-Holzland-Kreis zugelassene Restmüllsäcke, die an Gartenanlagen bereitgestellt werden, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, da nur die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (Wohngrundstücken) und Gewerbegrundstücken mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen laut Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises von 07.01.2010 zulässig ist. Auch einzelne abgestellte Restmüllsäcke ohne daneben stehende Tonne können in der Regel nicht entsorgt werden, da in vielen Gemeinden der Restmüll mit dem Seitenlader-Entsorgungsfahrzeug abgeholt wird und eine Aufnahme des Restmüllsackes ohne Tonne nicht möglich ist. Achten Sie bitte auch bei der Befüllung der Restmüllsäcke auf das zulässige Höchstgewicht von max. 25 kg.

Fällt regelmäßig in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück mehr Restabfall an, sind ständig Restmüllsäcke neben die Tonnen zu stellen und das Volumen Ihrer Restmülltonne ist für den 14-tägigen Abhol-Rhythmus dauerhaft nicht ausreichend, so müssen Sie eigenständig entweder einen weiteren Restmüllbehälter der gleichen Größe oder einen größeren Behälter bereitstellen. (Gründe für das dauerhaft höhere Abfallaufkommen können z.B. sein: Zuzug, Familiennachwuchs, zu pflegende Angehörige mit Windeln bzw. Inkontinenzmaterial, Haustiere/Katzenstreu).

Bitte sorgen Sie auch beim Befüllen Ihrer Restmülltonne dafür, dass sich der Deckel leicht schließen lässt und das zulässige Höchstgewicht der Tonne nicht überschritten wird. **Überfüllte Tonnen werden nicht gekippt!** Ein Verpressen des Restmülls in der Tonne hat u.a. zur Folge, dass sich der Abfall verdichtet und beim Kippvorgang die Tonne sich nicht vollständig entleeren lässt. **Ein Kostenerstattungsanspruch für unvollständig gekippte Tonnen besteht nicht.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen gern die Mitarbeiter der Abfallberatung unter 036691-4800 zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 29. Mai 2018 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 06/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 09/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 13/2018

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Satzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95) sowie der Verbandsatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 22. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (GVBl. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

Informationen der Zweckverbände

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Die nächste Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland** findet am Freitag, **03.08.2018, 10:00 Uhr im Büro des Oberbürgermeisters**, Am Anger 15, in 07743 Jena statt.

öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2017 (des öffentlichen Teils)
4. Bestätigung der Niederschrift der 33. Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.01.2018 (des öffentlichen Teils)
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden
6. Informationen / Sonstiges

nicht-öffentlicher Teil

7. Bestätigung der Niederschrift der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2017 (des nicht-öffentlichen Teils)
8. Bestätigung der Niederschrift der 33. Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.01.2018 (des nicht-öffentlichen Teils)
9. Informationen / Sonstiges

Heller
Amtierender Verbandsvorsitzender

§ 2**Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	- sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	- sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	- ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung einschließlich Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	- ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	- ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	- sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme der Wasserzähleranlage.
Wasserzähleranlage	- ist die Messeinrichtung bestehend aus dem Wasserzähler sowie den dazugehörigen Armaturen und den Ein- bzw. Ausbauvorrichtungen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(4) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Mitteilungs- und Anzeigepflichten, Plombierung von Messeinrichtungen**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Kundenanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

(4) Die zur Abrechnung eingebauten Messeinrichtungen werden vom ZWE mit Plomben versehen. Zum Brechen der angebrachten Plomben sind nur die hierzu beauftragten Mitarbeiter des ZWE berechtigt. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plombe hat der Grundstückseigentümer dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anschließen lässt,
- entgegen § 5 (2) nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser der öffentlichen Einrichtung entnimmt,
- den in § 7 (1), (2), (3) und (4) Satz 3 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.

4. entgegen § 7 (4) Satz 2 an der Wasserzähleinrichtung angebrachte Plomben bricht

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01. Juli 2015 außer Kraft.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Sie umfasst die Abwasserbehandlungsanlagen, die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.

(3) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Ableitung des Abwassers erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEBAbwasser) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

(5) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den AEBAbwasser und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

(6) Nicht zu den Aufgaben des ZWE gehören die Unterhaltung und die Reinigung der Anlagenteile von zur Straße gehörenden Regenwasserläufen und Sinkkästen.

§ 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	- ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist oder das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	- sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.
Mischwasserkanäle	- sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Schmutzwasserkanäle	- dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Regenwasserkanäle	- dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	- ist eine öffentlich hergestellte zentrale Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	- sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht/Revisionsöffnung bzw. bis zur ersten Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen - sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes/Revisionsöffnung bzw. bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze.

Grundstückskläranlagen - sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser; Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Fäkalschlamm - ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und durch den ZWE entsorgt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der AEBAbwasser sowie den Ergänzenden Vereinbarungen alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Entsorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Entsorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Entsorgungsleitung geändert wird.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWE kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wann die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Entsorgungsleitung versagen, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4, 5 und 6, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Abwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich dieser Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der

Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist dies dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen lässt,
2. entgegen § 5 (2) nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt,
3. den in § 7 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

SATZUNG

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 (1) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267,278), § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der ZWE erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit §§ 7 und 8 (1) des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe (Abwasserabgabe).

§ 2

Abgabetatbestand

(1) Die Abwasserabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der ZWE nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

(2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die der ZWE nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abwasserabgabe befreit, wenn eine Grundstückskläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist (§ 6 ThürAbwAG). Die a.a.R.d.T. im Sinne des § 8 AbwAG sind eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg CSB/l und 40 mg/l BSB5 eingehalten werden. Entsprechende Nachweise sind dem ZWE vorzulegen.

(3) Der Antrag zur Befreiung von der Abwasserabgabe ist dem ZWE durch den Abgabepflichtigen für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich vorzulegen. Anträge, die erst nach dem 31. Dezember beim ZWE eingehen, sind von der Berücksichtigung für den betreffenden Zeitraum ausgeschlossen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem ZWE schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Auf die Abgabeschuld werden Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt.

Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen.

§ 4

Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen und bzw. oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom ZWE zu schätzen wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 1 vom Abgabepflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Schätzung erfolgt:

1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder
2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder
3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder
4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 1 Kubikmeter monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser:

0,62 € brutto.

§ 7

Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, dem ZWE für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe) werden gemäß den aktuell geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des ZWE erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 16. Juli 2018

Dr. Darnstädt - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender



Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Straßenentwässerungssatzung –StrES–) vom 07.06.2018

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Abwasserzweckverband Gleistal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommune wenn von diesen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung i.S.v. § 1 der Entwässerungssatzung –EWS– vom 15.12.2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal in ihrer aktuell gültigen Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorliegen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen) derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen und wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Träger der Straßenbaulast ist.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Fläche (Quadratmeter) der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet. Als angeschlossen gelten auch diejenigen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, d.h. von denen Oberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Als Fläche im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Grundbuch für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eingetragene Verkehrsfläche abzüglich der vom Träger der Straßenbaulast nachgewiesenen Flächen, von denen kein Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die nachgewiesenen Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0,51 € je m² entwässerter Fläche.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird oder mit Ablauf des Tages, an dem eine Beteiligung gemäß § 23 Abs.5 ThürStrG zahlungswirksam erfolgt ist.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Benutzung festlegen.

§ 7 Pflichten des Gebührenschildners

(1) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, 03.07.2018

Kunze
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Straßenentwässerungssatzung -StrES-) vom 07.06.2018 wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises vom 28.06.2018, Az.: 708.41/0002 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Straßenentwässerungssatzung -StrES-) vom 07.06.2018:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem AZV Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bürgel, den 03.07.2018

Kunze
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -



**Bekanntgabe zur Feststellung
des Jahresabschlusses 2017
des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/06/17 und 02/06/17 am 27.06.2018 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 139.363.716,11 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 1.123.968,17 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn von 1.123.968,17 EUR, der mit 419.040,54 EUR auf den Betriebszweig Trinkwasser und mit 704.927,63 EUR auf den Betriebszweig Abwasser entfällt, wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, für den Jahresabschluss 2017 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Hermsdorf**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach

§ 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Leipzig, den 4. Mai 2018

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Siegel

Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer

Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2017 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 15.08.2018 bis 29.08.2018 zu den Geschäftszeiten im Zimmer V2.2, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 28.06.2018

Perschke
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.